

S a t z u n g  
des Heimatvereins Dorf - Hervest

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen: "Heimatverein Dorf-Hervest", er hat seinen Sitz in Dorsten - Hervest und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein befaßt sich mit Heimatkunde und Heimatpflege sowie der Pflege althergebrachter Sitten und Gebräuche.

Der Verein will insbesondere auch Einfluß nehmen auf die Gestaltung des Dorfes und die weitere Entwicklung des Ortbildes, er stellt sich zur Aufgabe, die Natur und die vorhandenen Denkmäler zu erhalten und zu pflegen.

Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiter entwickeln. Hierdurch soll der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten Kenntnis, Entstehung und Entwicklung der Heimat vermittelt werden.

Die Pflege des Heimatsgedankens soll gefördert werden durch Informationsveranstaltungen aller Art, vor allem durch die Unterstützung bestehenden Archivmaterials bzw. Aufbau eines eigenen Archivs und Museums.

Zur Pflege alter Sitten und Bräuche soll insbesondere auch die Förderung der plattdeutschen Sprache gehören.

Der Heimatverein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und den Heimatvereinen der Nachbargemeinden an, die gleiche Zwecke verfolgen.

Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen materiellen Gewinn. Er darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßige hohe Vergünstigungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfaßt ausschließlich und unmittelbar das Gebiet des Ortsteils "Dorf-Hervest" sowie seine dazugehörige Umgebung innerhalb der ursprünglichen Dorfgrenzen von 1929 .....

§ 2a

Der Verein führt jedes Jahr folgende regelmäßige Veranstaltungen durch: Fahrradtour, Bustour, Vogelstimmenwanderungen, Nistkästenkontrollen, Ortswanderungen, Erntedankfest, Kornmähen, Erntekranz- und Adventskranzbinden, Heimatfest, Jahreshauptversammlung, Silvesterparty.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die natürliche und juristische Personen sein können.

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle volljährigen Männer und Frauen werden, die ihren derzeitigen Wohnsitz innerhalb der sich aus der beiliegenden Karte ergebenden Grenzen haben oder irgendwann einmal innerhalb dieser Grenzen gewohnt haben, soweit der Vorstand nicht widerspricht. Ferner können Förderer im Sinne der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder werden. Es gelten die alten Gemeindegrenzen von Hervest von 1824.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden und werden beitragsfrei geführt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 01. Dezember mitzuteilen, um zum 31. Dezember desselben Jahres zu wirken. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht, gleichgültig aus welchem Grunde die Mitgliedschaft endet oder wann die Kündigung ausgesprochen wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 01. April des laufenden Geschäftsjahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen für einen Zeitraum von mehr als 15 Monaten in Rückstand geraten, sind automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand, bestehend aus:
  - aa) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
  - bb) dem erweiterten Vorstand,
- b) Beirat,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Vorstand besteht aus:

- aa) geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer, der auch Schriftführer ist,
  - dem Schatzmeister,
  - dem stellvertretenden Geschäftsführer (Schriftführer)
  - dem stellvertretenden Schatzmeister,
- bb) erweiterten Vorstand
  - 7 Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; wobei der 1. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer und der 2. Schatzmeister diesmal für zwei Jahre bestellt werden. Danach und für den restlichen Vorstand gilt die neue Regelung ab sofort. Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Gesamtvorstand zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Erstvorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen eine Wiederholungsversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

§ 7

Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein tatkräftig zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder haben in den Vorstandssitz-



Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 3/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
- 5) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 6) Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen,
- 7) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- 8) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand oder Beirat nicht angehören dürfen.

## § 9

### Beitragszahlung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## § 10

### Versammlungsleitung und Beschlußfassung

Vorstandssitzungen, Sitzungen des Beirates und Mitglieder - versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sind beide verhindert, leitet der 1. Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfall der 1. Schatzmeister die Versammlung.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Art und das Ergebnis der Abstimmungen.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 11

##### Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Tätigkeit des Vereins und aller zu ihm gehörenden Personen ist ehrenamtlich.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muß unter Bekanntgabe der beabsichtigten Vereinsauflösung in den beiden obengenannten Tageszeitungen bekanntgemacht werden.

Der Beschluß ist dem Westfälischen Heimatbund mitzuteilen, sofern der Verein Mitglied in diesem Heimatbund ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Zweckbestimmung wird in der Auflöserversammlung mit einfacher Mehrheit geregelt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13

##### Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist - soweit gesetzlich zulässig - das Amtsgericht Dorsten.

#### § 14

##### Redaktionelle Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn eine solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. November 1990 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Dorsten, 24. August 1997



1. Vorsitzender



Geschäftsführer u. Schriftführer